

Erlass e21-04-01 Aufnahme syrischer Verwandter vom 06. April 2021

Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen für syrische Geflüchtete, die eine Aufnahme durch ihre in Bremen lebenden Verwandten beantragen

I. Ausgangslage

Der Bundesminister des Innern hat im Einvernehmen mit den Innenministern und -senatoren der Länder in den Jahren 2013 bis 2015 insgesamt 20.000 besonders schutzbedürftige syrische Geflüchtete zur Bekämpfung der Flüchtlingskrise in Syrien und dessen Anrainerstaaten vorübergehend in Deutschland aufgenommen. Aus humanitären Gründen habe ich damals angeordnet, weiteren Geflüchteten, die vom Bürgerkrieg in Syrien betroffen sind, die Einreise zu ihren in Bremen lebenden Verwandten zu erlauben.

Wegen der weiter anhaltenden Krisensituation besteht die humanitäre Notlage der Geflüchteten unverändert fort. Um besonderen Härten bei engen verwandtschaftlichen Beziehung zu begegnen, ist es weiterhin geboten, ihnen die Einreise zu ihren in Bremen lebenden Verwandten zu erlauben, sofern diese bereit und in der Lage sind, den Lebensunterhalt für die Dauer von fünf Jahren zu sichern.

Vor diesem Hintergrund ergeht folgende Anordnung gemäß § 23 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz:

II. Anordnung zur Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen

Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat ordne ich hiermit die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen gemäß § 23 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) an, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt werden.



Eingang
Contrescarpe 22
28203 Bremen



Dienstgebäude
Contrescarpe 22/24
28203 Bremen



Bus / Straßenbahn
Hauptbahnhof
Theater am
Goetheplatz

Sprechzeiten
Mo. - Do.
09:00 - 15:00 Uhr
Frei. 9.00 – 13.00

Bremer Landesbank (BLZ 290 500 00) Kto. 1070115000,
Deutsche Bundesbank (BLZ 290 000 00)
Filiale Bremen Kto. 29001565,
Sparkasse Bremen (BLZ 290 501 01) Kto. 1090653

1. Begünstigter Personenkreis

Eine Aufenthaltserlaubnis wird zunächst bis zu 100 syrischen Staatsangehörigen oder in begründeten Einzelfällen auch Staatenlosen, deren Identität feststeht und die nachweislich seit mindestens drei Jahren in Syrien leben oder gelebt haben, erteilt,

1.1. die infolge des Bürgerkriegs aus ihrem Wohnort in Syrien fliehen mussten und sich in einem Anrainerstaat Syriens oder noch in Syrien aufhalten und

1.2. die eine Einreise zu ihren in Bremen lebenden Verwandten beantragen, soweit es sich bei diesen um

1.2.1. deutsche Staatsangehörige oder

1.2.2. syrische Staatsangehörige oder Staatenlose, die im Besitz eines befristeten oder unbefristeten Aufenthaltstitels sind, sich mindestens seit einem Jahr im Bundesgebiet aufhalten und mindestens seit sechs Monaten in Bremen ihren Hauptwohnsitz oder alleinigen Wohnsitz haben.

2. Verwandtschaftlicher Bezug zu Deutschland

Begünstigt sind

2.1. als Angehörige von unbegleiteten Minderjährigen und jungen Menschen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, die als unbegleitete Minderjährige eingereist sind:

2.1.1. Eltern, sofern sie nicht die Voraussetzungen für einen Familiennachzug nach dem Aufenthaltsgesetz erfüllen oder, soweit keine Eltern mehr leben, ein volljähriges verheiratetes Geschwister mit Ehegatte/Ehegattin und deren minderjährige Kinder.

2.1.2. Ledige Geschwister bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres und deren minderjährige Kinder oder verheiratete Geschwister.

2.2. als Angehörige von Volljährigen:

2.2.1. Volljährige ledige Kinder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres und deren minderjährige Kinder.

2.2.2. Minderjährige ledige Kinder, sofern sie nicht die Voraussetzungen für einen Familiennachzug nach dem Aufenthaltsgesetz erfüllen.

3. Verpflichtungserklärung

3.1. Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis setzt voraus, dass eine Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG abgegeben wurde. Um die finanzielle Belastung der sich verpflichtenden Person einzuschränken, wird der Umfang der abzugebenden Verpflichtungserklärung begrenzt. Kosten für Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft, Geburt, Pflegebedürftigkeit und Behinderung im Sinne der §§ 4 und 6 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) werden

von der Verpflichtungserklärung ausgenommen. Die Leistungen nach §§ 4 und 6 AsylbLG sind von den zuständigen Behörden zu gewähren. Der Nachranggrundsatz gem. § 8 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG greift insofern nicht.

3.2. Die Verpflichtungserklärung ist für jede einreisewillige Person getrennt abzugeben.

3.3. Die Haftungsdauer der Verpflichtungserklärung beträgt gem. § 68 Abs. 1 Satz 1 AufenthG fünf Jahre, beginnend mit dem Tag der Einreise.

4. Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis

Die Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG wird für bis zu zwei Jahre erteilt und ggfs. verlängert. Sie berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit. Die Verlängerung richtet sich nach § 8 AufenthG. Die Wohnsitzregelung nach § 12a AufenthG ist anzuwenden.

5. Verfahren

Die einreisewilligen Personen haben vor Einreise ein Visumverfahren durchzuführen, in welchem

5.1. eine Überprüfung der Personen durch die Sicherheitsbehörden stattfindet,

5.2. der verwandtschaftliche Bezug nach Ziff. 2 nachzuweisen ist und

5.3. das vollständige Vorliegen der Allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen geprüft wird.

Ausnahmen von der Passpflicht nach § 3 Abs. 2 AufenthG können zugelassen werden, sofern der vorgelegte Reisepass der einreisewilligen Person nicht anerkannt wird, die Identität der einreisewilligen Person aber durch andere Dokumente (z.B. Identitätskarte, Staatsangehörigkeitsnachweis, Geburtsurkunde) nachgewiesen ist.

Kann die einreisewillige Person keinen Reisepass vorlegen, ihre Identität aber anderweitig nachweisen, kann ein Reiseausweis für Ausländer nach den Voraussetzungen der §§ 5 und 7 AufenthV durch die zuständige deutsche Auslandsvertretung ausgestellt werden.

6. Ausschluss

Ausgeschlossen von der Aufnahme sind grundsätzlich Personen:

a. die außerhalb des Bundesgebiets eine Handlung begangen hat, die im Bundesgebiet als vorsätzliche Straftat anzusehen ist;

b. oder bei denen tatsächliche Anhaltspunkte die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass Verbindungen zu kriminellen Organisationen oder terroristischen Vereinigungen bestehen oder bestanden haben oder dass sie in sonstiger Weise Bestrebungen verfolgen oder unterstützen oder unterstützt haben, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung verstoßen oder gegen das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet sind; oder bei denen tatsächliche Anhaltspunkte die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass sie Überzeugungen anhängen, welche

geeignet sind, gegen eine durch ihre nationale, ethische oder religiöse Herkunft bestimmte Gruppe aufzuwiegen;

c. oder bei denen sonstige tatsächliche Anhaltspunkte die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass diese im Falle einer Aufnahme eine besondere Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung der Bundesrepublik Deutschland, der freiheitlich demokratischen Grundordnung oder sonstige erhebliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland darstellen könnten.

Ebenfalls ausgeschlossen ist der Zuzug, wenn bei der Person, zu der der Nachzug erfolgen soll, die Voraussetzungen des § 36a Abs. 3 Nr. 2a oder b AufenthG vorliegen.

7. Frist für die Antragstellung

Anträge auf Teilnahme an diesem Aufnahmeprogramm müssen bis zum 30. September 2021 bei der zuständigen Ausländerbehörde eingegangen sein.

8. Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Der Erlass tritt am 12. April 2021 in Kraft.